

1371 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Antrag der Abgeordneten Bergmann und Ing. Nedwed betreffend ein Bundesgesetz zur Errichtung einer Museumsquartier- Errichtungs- und Betriebsgesellschaft (408/A).

Die Abgeordneten Bergmann und Ing. Nedwed haben am 17. Mai 1990 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Der Bund beabsichtigt, das Areal der ehemaligen Hofstallungen in 1070 Wien, Messeplatz 1, zu revitalisieren und zu einem Museumsquartier umzugestalten. Die Realisierung soll etappenweise erfolgen. In der ersten Etappe sollen eine Kunsthalle, ein Museum Moderner Kunst sowie zentrale Einrichtungen zusammen mit Infrastruktureinrichtungen (Wohnungen, Geschäfte, Büros, usw.) geschaffen werden. Diese erste Etappe soll bis 1994/95 abgeschlossen sein. Darüber hinaus sieht das Gesamtkonzept Museumsquartier ein Kunst- und Kommunikationszentrum vor, in dem reflektierendes Schauen und unterhaltende Show, Spielen und Lernen, sinnlicher und wissenschaftlicher Zugang in durchlässigen Einheiten miteinander verwoben werden, ohne Ghettos zu bilden und ohne zum Rummelplatz zu degenerieren. Im Zentrum stehen dabei mehr denn je die „Vermittlungsfragen“ von Kunst und Kultur. Im Anschluß an die erste Bauetappe sollen daher in einer zweiten oder mehreren Etappen ein Museum ‚Ideengeschichte der österreichischen Moderne‘, ein Medienforum sowie weitere infrastrukturelle Bereiche errichtet werden.

Zur planerischen Umsetzung des Nutzungskonzeptes wurde ein Architektenwettbewerb durchgeführt, dessen Ergebnis bis April/Mai 1990 vorliegen wird.

Im Hinblick auf den relativ knappen Zeitraum muß die Umsetzung der Projekte in bauliche Volumina beschleunigt abgewickelt werden, wobei besonderes Augenmerk auf die Erzielung vertretba-

rer Bau- und Betriebskosten zu legen ist. Es erscheint sinnvoll, alle Aufgaben in eine Hand zu legen, sodaß die einzelnen Maßnahmen in zweckmäßiger und wirtschaftlicher Weise parallel und koordiniert ablaufen können. Eine solche einheitliche Vorgangsweise ist durch Übertragung an eine Gesellschaft gewährleistet.

Die Übertragung des Bau- und Verwaltungsmanagement an die Gesellschaft beinhaltet keine Eingriffsrechte in die Sammlungen des Bundes selbst; die im Forschungsorganisationsgesetz festgelegten Aufgaben und Strukturen bleiben unberührt.

Gesellschafter sollen der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, zu Mindest 51 vH und die Stadt Wien zu 25 vH sein. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wird sich in Fachfragen, insbesondere die Planung, den Bau, Leistungs- und Lieferverträge und Fragen der Liegenschaftsverwaltung betreffend, mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten abstimmen.

Alle Rechtsträger, die Dauernutzungsrechte erwerben, sind verpflichtet, anteilmäßig zu den Herstellungs- und Betriebskosten beizutragen. Dies gilt auch für die Stadt Wien, die die geplante Kunsthalle gemeinsam mit dem Bund je zur Hälfte bespielen soll und daher 50 vH der Kosten zu übernehmen hat.

Ausgehend vom Nutzungsprogramm können die Kosten für die erste Bauetappe auf Grund nachstehender Richtwerte maximal, jeweils auf Preisbasis 1990, wie folgt prognostiziert werden:

Umbauten bestehender Gebäude	20 000 S pro m ²
Wohnungen	20 000 S pro m ²
Neubauten	40 000 S pro m ²

(inklusive Planungskosten, exklusive Umsatzsteuer).

Abgesehen von den kommerziell zu nutzenden Einrichtungen und dem Tabakmuseum sollen in der ersten Bauetappe rund 36 000 m² Bruttogeschoßflä-

che errichtet bzw. saniert und umgebaut werden. Die Herstellungskosten werden sohin auf zirka 1,2 Milliarden Schilling inklusive Planungskosten, exklusive Umsatzsteuer geschätzt, wobei von folgendem

Realisierungs- und Finanzplan

ausgegangen wird:

	Millionen Schilling
1990: Beendigung des Architektenwettbewerbes, Gesellschaftserrichtung, Erteilung der Planungsaufträge ...	10
1991: Planung, Baubewilligung	90
1992, 1993: Bauführung erste Etappe ...	je 200
1994: Einrichtung und Ausstattung, Probebetrieb	200
1995, 1996: Abrechnung	je 250

Für die **hausbezogenen Betriebskosten** (laufende Erhaltung, Sicherstellung des betriebsbereiten Zustandes) werden pro Jahr 2% der Nettoherstellungskosten in Ansatz gebracht; die jährlichen Hausbetriebskosten werden sohin auf zirka 28 Millionen Schilling exklusive Umsatzsteuer geschätzt.

Die aktivitätsbezogenen Betriebskosten sind von den künftigen Aktivitäten abhängig und können im jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorhergesagt werden.

Dem Grunde nach ist es zwar Aufgabe der öffentlichen Hand, ein Museumsquartier zu betreiben; es sollen jedoch möglichst viele selbstfinanzierte Veranstaltungen stattfinden und die Haushalte der öffentlichen Hand nur im notwendigen Ausmaß endgültig belastet werden.

Die Investitionskosten in Höhe von geschätzten 1,2 Milliarden Schilling werden mit dem dem Bund jedenfalls verbleibenden Anteil von mindestens 51% in den Budgets ab dem Jahr 1991 über eine noch näher zu definierende Anzahl von Budgetjahren aufzubringen sein. Bezüglich der hausbezogenen Betriebskosten werden, soweit eine direkte Bundesnutzung stattfindet, die einschlägigen Ansätze der Kapitel 14 und 64 heranzuziehen sein. Für die aktivitätsbezogenen Betriebskosten sind, soweit es sich um Aktivitäten des Wissenschaftsressorts handelt, die Ansätze des Kapitels 14 heranzuziehen. Im übrigen soll durch möglichst intensive Nutzung die Gesellschaft für weitgehende Kostendeckung durch Dritte sorgen.“

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 29. Mai 1990 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten **Bergmann**, **Dr. Bruckmann**, **Mag. Haupt**, der Ausschußobmann **Dr. Blenk** sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung **Dr. Busek**.

Bei der Abstimmung wurde der in der beige-druckten Fassung angeschlossene Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1990 05 29

Dr. Stippel

Berichterstatter

Dr. Blenk

Obmann

/.

Bundesgesetz vom XXXX zur Errichtung einer Museumsquartier- Errichtungs- und Betriebsgesellschaft

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Für die Planung, den Bau, die Erhaltung, die Liegenschaftsverwaltung und die Betriebsführung des auf dem Areal der ehemaligen Hofstallungen zu errichtenden Museumsquartiers in 1070 Wien, Messeplatz 1 (begrenzt von Burggasse, Breitgasse, K.-Schweighofer-Gasse, Mariahilfer Straße und Messeplatz), kann eine Kapitalgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Museumsquartier-Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung) errichtet werden, deren Anteile bei einem Stammkapital von 5 000 000 S dem Bund zu mindestens 51% vorbehalten sind. Die Verwaltung der Anteilsrechte namens des Bundes obliegt dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Dieser ist berechtigt, der Gesellschaft allgemeine Anweisungen über die Durchführung ihrer Aufgaben im Sinne dieses Bundesgesetzes zu erteilen und Auskünfte über ihre Tätigkeit zu verlangen. Der Gesellschaftsvertrag hat die Organe zur Durchführung solcher Anweisungen und zur Auskunftserteilung zu verpflichten.

(2) Die Organisation und die Aufgaben (§ 31 ff. FOG., BGBl. Nr. 341/1981, in der Fassung BGBl. Nr. 246/1989) der auf dem in Abs. 1 genannten Areal unterzubringenden Bundesmuseen werden dadurch nicht berührt.

§ 2. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten der Gesellschaft die Planung, den Bau, die Erhaltung, die Liegenschaftsverwaltung und die Betriebsführung zwecks Gestaltung von

Teilen oder des ganzen Areals als Museumsquartier übertragen, wenn dies im Interesse einer wirtschaftlichen und zügigen Abwicklung liegt.

§ 3. (1) Der Bund hat der Gesellschaft die Kosten des Museumsquartiers sowie den daraus erwachsenen Personal- und Sachaufwand nach einem von der Gesellschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Wissenschaft und Forschung zu erstellenden jährlichen Finanzplan zu ersetzen.

(2) Die Forderung der Gesellschaft gegen den Bund auf Kostenersatz gemäß Abs. 1 ist höchstens mit jenem Betrag in die Jahresabschlüsse der Gesellschaft einzusetzen, der sich nach Abzug eigener Einnahmen von den Kosten für das Museumsquartier ergibt. Die Festsetzung der Eintrittsgelder für die Bundesmuseen bleibt dem Bund vorbehalten.

§ 4. Bei der Übertragung gemäß § 2 hat der Bund darauf hinzuwirken, daß

1. die Stadt Wien vom Stammkapital 25 vH übernimmt,
2. die Stadt Wien sich verpflichtet, zu den Kosten der im Museumsquartier geplanten Kunsthalle einen Beitrag von 50 vH zu leisten,
3. auch andere Rechtsträger, die Dauernutzungsrechte in oder an Teilen des Museumsquartiers erwerben, verpflichtet werden, auch zu den Herstellungskosten des Museumsquartiers in dem Ausmaß beizutragen, in dem sie das Museumsquartier für ihre Zwecke in Anspruch nehmen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen betraut.